

Kreditwesen 217/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN  
ABTEILUNG V/5

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: 513 31 43

GZ. 28 0300/1-V/5/98 | 25

Sachbearbeiter:  
ORat Dr. Nickerl  
Mag. Portisch  
Telefon:  
51 433 / 2394 und 2392 DW

An den  
Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

<b>Gesetzesentwurf</b>	
Zl.	12 - GE/19 P8
Datum	3. 2. 1998
Verteilt	1. 2. 98

*Orklausgraber*

Betr: Bundesgesetz, mit dem das Sparkassengesetz  
geändert werden soll

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundes-  
gesetzes, mit dem das Sparkassengesetz geändert werden soll, der an die beteiligten  
Ressorts, Kammern und sonstigen Institute zur Begutachtung bis 20. März 1998  
ausgesendet wurde, zu übermitteln.

Beilage

23. Jänner 1998

Für den Bundesminister:

Mag. Lejsek

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:





**Bundesgesetz, mit dem das Sparkassengesetz (SpG), BGBl.Nr. 64/1979, in der Fassung der Novelle BGBl.Nr. 304/1996, geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel 1**

Das Sparkassengesetz - SpG, BGBl.Nr. 64/1979, in der Fassung der Novelle BGBl.Nr. 304/1996 wird wie folgt geändert:

*1. § 1 Abs. 3 zweiter Satz lautet:*

"Für sie gelten die §§ 2, 23, 24 (einschließlich der Anlage zu § 24 - Prüfungsordnung für Sparkassen), 28 und 29 mit der Maßgabe, daß sich die den Sparkassenrat betreffenden Bestimmungen auf den Aufsichtsrat beziehen."

*2. § 2 Abs. 1 lautet:*

"(1) Gemeindesparkassen sind die von Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich unter deren Haftung gegründeten Sparkassen. Die Gemeinde (Haftungsgemeinde) haftet für alle Verbindlichkeiten der Sparkasse als Ausfallsbürge im Falle der Zahlungsunfähigkeit gemäß § 1356 ABGB; mehrere Haftungsgemeinden einer Sparkasse haften zur ungeteilten Hand. Bei Zahlungsunfähigkeit einer Sparkassen Aktiengesellschaft (§ 1 Abs. 3) erstreckt sich die Haftung der Gemeinde (Haftungsgemeinde) im Wege über die Sparkasse, die ihr Unternehmen oder ihren bankgeschäftlichen Teilbetrieb in diese Sparkassen Aktiengesellschaft eingebracht hat, auch auf die Verbindlichkeiten der Sparkassen Aktiengesellschaft. Mit der Eintragung der Umwandlung der einbringenden Sparkasse in eine Privatstiftung (§§ 27a und 27b) haftet die Gemeinde gemäß Abs. 2a."

*3. Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:*

"(2a) Wird die einbringende Sparkasse in eine Privatstiftung umgewandelt, beschränkt sich die Haftung der Gemeinde gemäß Abs. 1 auf jene Verbindlichkeiten, die bis zu dem auf die Eintragung der Umwandlung im Firmenbuch folgenden Bilanzstichtag entstanden sind, einschließlich von dem Grunde nach schon bestehenden vertraglichen Verpflichtungen aus Anwartschaften. Der Umfang der von der Haftung der Gemeinde(n) erfaßten Verbindlichkeiten ist von der Sparkassen Aktiengesellschaft jährlich zum Bilanzstichtag zu ermitteln. Verbindlichkeiten aus Teilschuldverschreibungen sind in

- 2 -

Summe darzustellen. Bei Verbindlichkeiten, wo abweichende tatsächliche materielle Laufzeiten vorliegen, kann die zu erwartende Verweildauer herangezogen werden, wenn deren Berechnung nach anerkannten Regeln der Statistik erfolgt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Auszahlungen stets zu Lasten der zuerst einbezahlten Beträge zu erfolgen haben. Für Anwartschaften sind die erforderlichen Rückstellungen anzuführen. Die Plausibilität dieser Aufstellung, das in der Sparkassen Aktiengesellschaft und in der Privatstiftung zur Verfügung stehende Vermögen zur Abdeckung von Risiken sowie die sich daraus ergebende Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der Haftungsgemeinde(n) sind durch die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in einen gesonderten haftungsrechtlichen Prüfungsbericht aufzunehmen. Dieser ist dem Vorstand der Sparkassen Aktiengesellschaft gleichzeitig mit dem bankaufsichtlichen Prüfungsbericht zu übermitteln. Der Vorstand der Sparkassen Aktiengesellschaft hat den haftungsrechtlichen Prüfungsbericht längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres der (den) Haftungsgemeinde(n) und dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen."

*4. § 6 Abs. 2 lautet:*

"(2) Vereinsmitglieder dürfen nur eigenberechtigte natürliche Personen sein. Ausgeschlossen sind Arbeitnehmer der Sparkasse, der Sparkassen Aktiengesellschaft und einer Privatstiftung gemäß § 27a sowie Personen, die nach § 13 Abs. 1 bis 6 der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194/1994, von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen sind."

*5. § 9 Abs. 2 Z 7 lautet:*

"7. die Zustimmung zu einem Beschluß des Vorstands und des Sparkassenrats über die Einbringung des Unternehmens oder des bankgeschäftlichen Teilbetriebs gemäß § 92 BWG in eine Sparkassen Aktiengesellschaft oder über die formwechselnde Umwandlung einer Sparkasse, die zuvor ihr Unternehmen oder ihren bankgeschäftlichen Teilbetrieb in eine Sparkassen Aktiengesellschaft eingebracht hat, in eine Privatstiftung;"

- 3 -

6. Am Ende des § 9 Abs. 2 Z 8 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Dem § 9 Abs. 2 werden folgende Z 9 und Z 10 angefügt:

"9. die Zustimmung zu einem Beschluß des Vorstandes und des Aufsichtsrates über den Ausschluß von Begünstigten und die Ergänzung um weitere Begünstigte gemäß § 27a Abs. 4 Z 3 sowie zu Beschlüssen gemäß § 27a Abs. 4 Z 4 und § 27c Abs. 4;

10. die Zustimmung zur Auflösung einer Privatstiftung, die durch Umwandlung einer gemäß § 3 gegründeten Sparkasse (Vereinssparkasse) entstanden ist."

7. § 10 Abs. 5 lautet:

"(5) Zu einem gültigen Beschluß ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zu einem gültigen Beschluß gemäß § 9 Abs. 2 Z 1, 4, 6, 7, 8, 9 und 10 ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich."

8. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender zweiter Satz angefügt:

"Wurde die Sparkasse gemäß § 27a Abs. 1 in eine Privatstiftung umgewandelt, kann ein Beschluß über die Auflösung des Vereins erst nach erfolgter Auflösung der Privatstiftung erfolgen."

9. § 13 Abs. 4 lautet:

"(4) Jede Satzungsänderung ist dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich schriftlich anzuzeigen."

10. Dem § 13 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Vor der Eintragung in das Firmenbuch besteht die Sparkasse nicht. Wird vorher im Namen der Sparkasse gehandelt, so haften die Handelnden persönlich als Gesamtschuldner."

11. § 15 Abs. 3 Z 2 lautet:

"2. Personen, die nach § 13 Abs. 1 bis 6 der Gewerbeordnung 1994 von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen sind."

12. § 21 lautet:

### **"Sektorverbund**

§ 21. Werden durch den Übergang von bestehenden Aktien oder Stimmrechten aus Aktien an Sparkassen Aktiengesellschaften die Anteile der Stimmrechte oder des Kapitals an einer Sparkassen Aktiengesellschaft so verringert, daß eine oder mehrere Sparkassen, Sparkassen Aktiengesellschaften oder Privatstiftungen nach Übergang der Aktien zusammen weniger als 51 vH der Stimmrechte oder des Kapitals hält (halten) oder ist dieser Anteil bereits unterschritten, kann jedenfalls hinsichtlich der Aktien, mit denen der Anteil von 51 vH unterschritten würde, oder wenn dieser bereits unter 51 vH liegt, eine vertragliche Vereinbarung über ein Aufgriffsrecht innerhalb des Sektorverbundes gemäß § 92 Abs. 7 BWG abgeschlossen werden."

13. § 22 Abs. 2 lautet:

"(2) Neben den Rücklagen gemäß Abs. 1 kann auch eine Rücklage für Zwecke der Allgemeinheit (Widmungsrücklage) gebildet werden. Der Widmungsrücklage darf höchstens jener prozentmäßige Anteil des Gewinns zugeführt werden, um den die vorhandenen anrechenbaren Eigenmittel die gemäß § 22 Abs. 1 BWG erforderlichen Eigenmittel übersteigen; dieser Betrag darf 30 vH des Gewinns nicht übersteigen."

14. § 23 Abs. 2 lautet:

"(2) § 43 Abs. 2 BWG ist auch auf Sparkassen anzuwenden, die ihr Unternehmen oder den bankgeschäftlichen Teilbetrieb in eine Sparkassen Aktiengesellschaft eingebracht haben."

15. § 24 Abs. 2 lautet:

"(2) Prüfungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses;
2. Sonderprüfungen;
3. Prüfungen gemäß § 2 Abs. 2a;
4. Prüfungen gemäß § 27a Abs. 4 Z 7."

- 5 -

16. Nach § 27 werden folgende §§ 27a bis 27c samt Überschriften eingefügt:

**"Formwechselnde Umwandlung in eine Privatstiftung**

§ 27a. (1) Sparkassen, die ihr Unternehmen oder den bankgeschäftlichen Teilbetrieb in eine Sparkassen Aktiengesellschaft eingebracht haben, können durch Beschluß des Vorstandes der Sparkasse nach den folgenden Bestimmungen in eine Privatstiftung gemäß Privatstiftungsgesetz - PSG, BGBl.Nr. 694/1993, umgewandelt werden (formwechselnde Umwandlung). Für solche Privatstiftungen gelten § 21 und die §§ 27a bis 27c weiter.

(2) Die formwechselnde Umwandlung gemäß Abs. 1 bedarf der Zustimmung des Sparkassenrates, wobei ein gültiger Beschluß nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder und einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zustandekommt.

(3) Der Vorstand hat die Stiftungserklärung zu errichten; diese ist dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich anzuzeigen;

(4) Für die Privatstiftung gilt:

1. Als Stifter gilt die Sparkasse; sie kann sich das Recht auf Änderung der Stiftungserklärung, auf Errichtung einer Stiftungszusatzurkunde und auf Widerruf der Privatstiftung sowie sonstige Gestaltungsrechte nicht vorbehalten;
2. die Privatstiftung ist auf unbestimmte Zeit zu errichten;
3. die Stiftungserklärung hat einen oder mehrere Begünstigte namentlich oder einen Kreis von Begünstigten anzuführen, wobei der Aufgabenbereich der aus der Privatstiftung Begünstigten ausschließlich die Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke zum Gegenstand haben darf; für die Begriffsbestimmung der genannten Zwecke sind die §§ 34 bis 40 der Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 164/1961 in der jeweils geltenden Fassung, mit der Maßgabe heranzuziehen, daß gemeinnützige Wohnbaugesellschaften nicht dem Kreis der Begünstigten angehören dürfen; der Vorstand hat Begünstigte, die nicht mehr die Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke zum Gegenstand haben, auszuschließen; der Vorstand kann die Stiftungserklärung um weitere Begünstigte ergänzen, die aber jedenfalls den genannten Zwecken zu entsprechen haben; der Beschluß des Vorstandes über den Ausschluß von

- 6 -

Begünstigten oder die Ergänzung um weitere Begünstigte bedarf bei Bestehen eines Aufsichtsrates (Abs. 5) dessen Zustimmung, wobei ein gültiger Beschluß nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder und einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zustandekommt;

4. das sich aus der Schlußbilanz (Abs. 6) ergebende Vermögen der Sparkasse bleibt der Privatstiftung auf Dauer gewidmet und ist zu erhalten; Begünstigungen dürfen nur aus Erträgen der Privatstiftung zugewendet werden; ist in der Stiftungserklärung der Begünstigte nicht namentlich angeführt, hat der Vorstand der Privatstiftung den oder die Begünstigten im Sinne der Z 3 festzulegen; der Beschluß des Vorstandes bedarf bei Bestehen eines Aufsichtsrates (Abs. 5) dessen Zustimmung, wobei ein gültiger Beschluß nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder und einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zustandekommt;
5. der Letztbegünstigte hat dem Personenkreis der Z 3 zu entsprechen;
6. die Privatstiftung kann in ihrem Namen (§ 2 PSG) auch die Bezeichnung "Sparkasse" oder eine Bezeichnung, in der das Wort "Sparkasse" enthalten ist, führen;
7. Gründungsprüfer (§ 11 PSG) und Stiftungsprüfer (§ 20 PSG) ist die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes, wobei es keiner gesonderten Bestellung bedarf; die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes kann auch als Sonderprüfer (§ 31 PSG) bestellt werden.

(5) Für den Vorstand und den Aufsichtsrat einer Privatstiftung gelten:

1. Die bisherigen Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse, vorausgesetzt, daß sie nicht dem Vorstand einer Sparkassen Aktiengesellschaft angehören, und die bisherigen Mitglieder des Sparkassenrates werden zu Mitgliedern des ersten Stiftungsvorstandes; ist gemäß Z 3 oder gemäß § 22 PSG ein Aufsichtsrat zu bestellen, werden die bisherigen Mitglieder des Sparkassenrates zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrates;
2. die Bestellung nachfolgender oder zusätzlicher Mitglieder des Stiftungsvorstandes ist bei Bestehen eines Aufsichtsrates von diesem, sonst von den verbleibenden Mitgliedern des Stiftungsvorstandes vorzunehmen; ein gültiger Beschluß des Aufsichtsrates kommt nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der



- 7 -

Mitglieder und einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zustande; Mitglieder des Vorstandes einer Sparkassen Aktiengesellschaft dürfen nicht dem Vorstand einer Privatstiftung angehören, die durch formwechselnde Umwandlung einer Sparkasse entstanden ist;

3. bei einer Privatstiftung, die durch formwechselnde Umwandlung einer nach § 3 gegründeten Sparkasse entstanden ist, ist ein Aufsichtsrat zu bestellen; die Mitglieder des Aufsichtsrates werden mit Ausnahme des ersten Aufsichtsrates von der Vereinsversammlung gewählt;

(6) Der Vorstand hat eine Schlußbilanz aufzustellen, die den §§ 189 bis 216 HGB entspricht. § 220 Abs. 3 AktG gilt sinngemäß.

(7) Die formwechselnde Umwandlung ist vom Vorstand der Sparkasse und vom ersten Vorstand der Privatstiftung zur Eintragung gemäß §§ 12 und 13 PSG anzumelden. Die Schlußbilanz ist dem Firmenbuch vorzulegen. Bei der Anmeldung ist ein Prüfungsbericht im Sinne des § 11 PSG vorzulegen.

#### **Wirkung der Eintragung der Umwandlung im Firmenbuch**

§ 27b. (1) Von der Eintragung der Umwandlung an besteht nur mehr die Privatstiftung gemäß PSG; § 92 Abs. 9 BWG ist für die Privatstiftung anzuwenden.

(2) Sparkassenvereine bleiben nach der Umwandlung einer Vereinssparkasse bestehen.

(3) Die Privatstiftung verbleibt im Sektorverbund nach § 92 Abs. 7 BWG.

(4) Das zuständige Gericht hat die Eintragung der Privatstiftung dem Bundesminister für Finanzen und dem für die umwandelnde Sparkasse zuständigen Landeshauptmann zuzustellen.

#### **Verschmelzung**

§ 27c. (1) Privatstiftungen gemäß § 27a können unter Ausschluß der Abwicklung durch Aufnahme verschmolzen werden.

(2) Ist die übernehmende Privatstiftung durch formwechselnde Umwandlung einer gemäß § 3 gegründeten Sparkasse und die übertragende Privatstiftung durch formwechselnde Umwandlung einer gemäß § 2 gegründeten Sparkasse entstanden, so

- 8 -

verjähren Ansprüche der auf Grund des § 2 Abs. 2a bestehenden Haftung der Gemeinde(n) in fünf Jahren nach dem Rechtsübergang (Abs. 5).

(3) Der Verschmelzungsvertrag ist schriftlich abzufassen.

(4) Der Beschluß des Vorstandes über die Verschmelzung bedarf bei Bestehen eines Aufsichtsrates dessen Zustimmung, wobei ein gültiger Beschluß nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder und einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zustandekommt. Die Mitglieder des Vorstandes der übertragenden Privatstiftung werden zu Mitgliedern des Vorstandes der übernehmenden Privatstiftung. Die Begünstigten der übertragenden Privatstiftung werden zu Begünstigten der übernehmenden Privatstiftung.

(5) Der Vorstand jeder Privatstiftung hat die Verschmelzung zur Eintragung in das Firmenbuch des Sitzes seiner Privatstiftung anzumelden. Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch des Sitzes der übertragenden Privatstiftung geht das Vermögen der übertragenden Privatstiftung einschließlich der Schulden auf die übernehmende Privatstiftung über und erlischt die übertragende Privatstiftung. Für den Gläubigerschutz ist § 226 AktG in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden."

*17. § 39 Abs. 2 lautet:*

"(2) Jede Änderung der Satzung ist dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich schriftlich anzuzeigen."

*18. Dem § 42 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

"§ 1 Abs. 3 zweiter Satz, § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 2a, § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 2 Z 7 bis 10, § 10 Abs. 5, § 12 Abs. 1 zweiter Satz, § 13 Abs. 4 und 5, § 15 Abs. 3 Z 2, § 21, § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 2, § 24 Abs. 2, §§ 27a bis 27c, § 39 Abs. 2, § 42 Abs. 4 und § 43 idF des Bundesgesetzes BGBl.Nr. XXX/1997 treten mit dem 1. Juli 1998 in Kraft."

*19. § 43 lautet:*

"Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich des § 1 Abs. 1, § 13 Abs. 5, § 25 Abs. 4, § 26 Abs. 1 und 2, § 27 Abs. 4 und 8, §§ 27a bis 27c sowie § 30 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und

- 9 -

2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen betraut."

## Artikel 2

Das Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl.Nr. 401/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998, wird wie folgt geändert:

*In § 13 wird als Abs. 3 angefügt:*

"(3) Für Privatstiftungen im Sinne des § 27a Abs. 4 des Sparkassengesetzes, BGBl.Nr. 64/1979, gelten die Abs. 1 und 2 nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Die formwechselnde Umwandlung einer anteilsverwaltenden Sparkasse in eine Privatstiftung gemäß § 27a des Sparkassengesetzes gilt mit Ablauf des Umwandlungsstichtages als bewirkt. Umwandlungsstichtag ist der Tag, zu dem die Schlußbilanz der Sparkasse im Sinne des § 27a Abs. 6 des Sparkassengesetzes aufgestellt ist. Das Wirtschaftsjahr der übertragenden Sparkasse endet mit dem Umwandlungsstichtag.
2. Z 1 gilt für die übernehmende Privatstiftung mit dem Beginn des dem Umwandlungsstichtag folgenden Tages. Eine aus der Anwendung des § 6 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 entstehende Steuerpflicht kann auf Antrag verschoben werden, wenn der bei sofortiger Besteuerung entstehende Unterschiedsbetrag zwischen den steuerlich maßgebenden Buchwerten und den gemeinen Werten ermittelt und in Evidenz genommen wird. Die auf die einzelnen Wirtschaftsgüter entfallenden Unterschiedsbeträge werden erst im Jahr der Veräußerung oder eines sonstigen Ausscheidens dieser Wirtschaftsgüter steuerwirksam."

## Vorblatt

### **Probleme:**

Sparkassen, die ihr Unternehmen oder den bankgeschäftlichen Teilbetrieb in eine Aktiengesellschaft eingebracht haben, kommt nur mehr eine vermögensverwaltende Tätigkeit zu. Obwohl formalrechtlich die "Sparkasse" nach SpG weiter bestehen bleibt, ist sie nicht mehr Kreditinstitut und besitzt nur mehr den Status einer "Anteilsverwaltungssparkasse". Dieses Rechtsinstitut ist international weitgehend unbekannt, besitzt aber wesentliche Entscheidungsbefugnisse (oft als Mehrheitsaktionär) gegenüber der Bankaktiengesellschaft.

### **Ziele:**

Überführung von vermögensverwaltenden Sparkassen in eine international bekannte Rechtsform.

### **Inhalt:**

Eröffnung der rechtlichen Möglichkeit einer Umwandlung von vermögensverwaltenden Sparkassen in die Rechtsform einer Privatstiftung unter Wahrung sparkassenspezifischer Wesensinhalte. Die Sektorstruktur wird hievon nicht berührt.

### **Alternativen:**

Beibehaltung des derzeitigen Zustandes.

### **Kosten:**

Keine.

### **EU-Konformität:**

Gegeben.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil:

Sparkassen sind schon von ihrem historischen Hintergrund als "gemeinnützige Institute" dazu berufen, "Gelegenheit zur sicheren Aufbewahrung, Verzinsung und allmählichen Vermehrung kleiner Ersparnisse darzubieten", wodurch schon für die Gründung von Sparkassen stiftungsähnliche Überlegungen maßgebend waren.

Der Stiftungscharakter einer Sparkasse wird somit durch die Begriffsmerkmale der Eigentümerlosigkeit und der Wirkung für die Allgemeinheit dokumentiert. In der Europäischen Union sind Sparkassen in stiftungsähnlichen Rechtsformen, wie z.B. die freien Sparkassen in der BRD, von jeher existent. In jüngster Zeit wurden die italienischen Sparkassen in die Rechtsform der Stiftung übergeführt, wodurch sich die internationale Bekanntheit dieser Rechtsform ausdrückt.

Mit dem Privatstiftungsgesetz 1993 wurde in Österreich ein neues Rechtsinstitut geschaffen, womit die Anknüpfung an ein modernes Organisationsrecht nach internationalem Vorbild möglich wird. Anders als ausschließlich vermögensverwaltende Sparkassen (durch Einbringung ihres Unternehmens in eine Aktiengesellschaft entstanden) ist die Privatstiftung national und international anerkannt.

Sparkassen, die sich gleichermaßen wie Kreditinstitute anderer Rechtsformen zu Universalbanken entwickelt haben, sind durch ihre regionale und sektorale Verbundenheit charakterisiert. Ihrem Gründungsauftrag, der regionalen Förderung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Entwicklungen zum Wohl der Allgemeinheit, wurden die Sparkassen in der Vergangenheit gerecht.

Diesem Gründungsauftrag entsprechend sollen vermögensverwaltende Sparkassen in Privatstiftungen umgewandelt werden können. Der bewährte Sektorverbund bleibt erhalten, die Gewährträgerhaftung von Gemeinden wird hier einer Neuregelung zugeführt.

Die haftungsrechtlichen Bestimmungen des § 92 BWG gelten auch für diese Privatstiftungen. Vermögensverwaltende Sparkassen, die sich nicht in Privatstiftungen umwandeln wollen, bleiben auf der bisherigen Rechtsgrundlage bestehen.

Da Privatstiftungen keine gewerbliche Tätigkeit ausüben dürfen (§ 1 Abs. 2 PSG) und von der Durchführung von Bankgeschäften ausgeschlossen sind (§ 5 Abs. 1 Z 1 BWG),

- 2 -

kommt eine Umwandlung von operativ tätigen Sparkassen nicht in Betracht. Bankaufsichtsbehördliche Normen sind auf Privatstiftungen nicht anzuwenden.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu Art. 1:**

#### **Zu Z 1 (§ 1 Abs. 3 zweiter Satz):**

Die Aufnahme des § 2 in die für Sparkassen Aktiengesellschaften anwendbaren Bestimmungen des SpG dient zur Klarstellung.

#### **Zu den Z 2 und 3 (§ 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2a):**

Der Rechtsform der Gemeindesparkasse in ihrer ursprünglichen Form ist die Ausfallbürgschaft der Gemeinde für die Verbindlichkeiten der Sparkasse immanent; diese soll unangetastet weiter bestehen. Hingegen ist bei Gemeindesparkassen, die ihr Unternehmen oder den bankgeschäftlichen Teilbetrieb in eine Aktiengesellschaft ausgegliedert haben bzw. ausgliedern und sich in eine Privatstiftung umwandeln, die Ausfallhaftung der Gemeinde für zukünftige Verbindlichkeiten der Sparkassen Aktiengesellschaft nicht mehr vorgesehen. Die Resthaftung für die vor dem der Eintragung der formwechselnden Umwandlung der einbringenden Gemeindesparkasse in eine Privatstiftung im Firmenbuch folgenden Bilanzstichtag entstandenen Verbindlichkeiten bleibt aus Gründen des Vertrauensschutzes (bestehende Ausfallhaftung der Gemeinde zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses) bestehen. Der haftungsrechtliche Prüfungsbericht soll dem Informationsbedürfnis der Gemeinde nach Umfang und Wahrscheinlichkeit eines Haftungsfalles Rechnung tragen.

#### **Zu Z 4 (§ 6 Abs. 2):**

Dem bisherigen System des Sparkassenrechtes entsprechend, sollen auch Arbeitnehmer der Privatstiftung von einer Mitgliedschaft im Sparkassenverein ausgeschlossen sein. Das Zitat der Gewerbeordnung berücksichtigt die Wiederverlautbarung im Jahre 1994.

#### **Zu den Z 5, 6 und 7 (§ 9 Abs. 2 Z 7, § 9 Abs. 2 Z 9 und 10, § 10 Abs. 5):**

Dem bisherigen System des Sparkassenrechtes entsprechend soll bei wesentlichen Beschlüssen des Vorstandes und des Sparkassenrates einer Vereinssparkasse oder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der nachfolgenden Privatstiftung (formwechselnde Umwandlung einer Sparkasse in eine Privatstiftung, Änderungen der Stiftungserklärung

- 3 -

hinsichtlich der Begünstigten, Verschmelzung oder Auflösung einer Privatstiftung) auch die qualifizierte Zustimmung des Sparkassenvereines erforderlich sein.

**Zu Z 8 (§ 12 Abs. 1 zweiter Satz):**

Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Kompetenzen des Sparkassenvereines kann eine Auflösung des Vereins erst nach einer Auflösung der Privatstiftung erfolgen.

**Zu den Z 9 und 10 (§ 13 Abs. 4 und 5):**

Den Bestimmungen des § 73 BWG entsprechend, sollen Änderungen der Satzung auch für Sparkassen nur einer Anzeigepflicht (anstelle der Bewilligungspflicht) unterliegen.

**Zu Z 11 (§ 15 Abs. 3 Z 2):**

Das Zitat der Gewerbeordnung berücksichtigt die Wiederverlautbarung im Jahre 1994.

**Zu Z 12 (§ 21):**

Die Sektorstrukturierung zur Stärkung des Sektorverbundes ist privatrechtlichen Vereinbarungen vorbehalten.

**Zu Z 13 (§ 22 Abs. 2):**

Mit der Novelle des Bankwesengesetzes, BGBl.Nr. 753/1996, wurden die Berechnungsmodalitäten für die Eigenmittel eines Kreditinstitutes geändert, weshalb auch eine Anpassung der Berechnung der Widmungsrücklage notwendig ist.

**Zu Z 14 (§ 23 Abs. 2):**

Die Neuformulierung dient der Klarstellung, daß die Bilanzierungsvorschriften des BWG auch auf Sparkassen, die ihr gesamtes Unternehmen oder den bankgeschäftlichen Teilbetrieb in eine Aktiengesellschaft eingebracht haben, anzuwenden sind.

**Zu Z 15 (§ 24 Abs. 2):**

Die Erweiterung ist erforderlich, damit der Sparkassen-Prüfungsverband haftungsrechtliche Prüfungen (§ 2 Abs. 2a) und bei Privatstiftungen, die nach dem SpG erforderlichen Prüfungen (Gründungs- und Stiftungsprüfung gemäß § 27a Abs. 4 Z 7) durchführen kann.

**Zu Z 16 (§§ 27a bis 27c):**

**Zu § 27a:**

Abs. 1:

- 4 -

Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt, sind die vermögensverwaltenden Sparkassen wesensmäßig den Stiftungen ähnlich. Es kann daher nach Ausgliederung des Unternehmens oder des bankgeschäftlichen Teilbetriebes in eine Aktiengesellschaft (§ 92 BWG) die Umwandlung in eine Privatstiftung durchgeführt werden. Der ursprünglichen Rechtsform entsprechend können sparkassenrechtliche Bestimmungen nur auf Privatstiftungen angewandt werden, die aufgrund dieses Gesetzes entstanden sind.

Abs. 2:

Wegen der besonderen Bedeutung einer formwechselnden Umwandlung in eine Privatstiftung sollen auch für diese gesellschaftsrechtliche Maßnahme die erhöhten Quoren für Anwesenheit und Abstimmung für den Beschluß des Sparkassenrates gelten. Die notwendige Beschlußfassung durch den Sparkassenrat dient der Rechtssicherheit.

Abs. 3:

Einer Privatstiftung muß - anstelle der Satzung - eine Stiftungserklärung im Sinn des § 9 PSG zugrunde liegen. Diese Stiftungserklärung ist vom Vorstand der Sparkasse, die als Stifter anzusehen ist, zu errichten. Die Anzeigeverpflichtung entspricht der Bestimmung des § 13 Abs. 4.

Abs. 4 Z 1:

Gemäß den Bestimmungen des § 9 PSG gilt die Sparkasse als Stifter. Das Verbot der Errichtung einer Stiftungszusatzurkunde dient der Rechtssicherheit. Interessen des Stifters und/oder der Begünstigten, die eine Stiftungszusatzurkunde rechtfertigen, gibt es nicht. Es wird klargestellt, daß in der Stiftungserklärung zugunsten des Stifters das Änderungsrecht gemäß § 33 PSG nicht vorbehalten werden darf. Bei der Gestaltung der vom Vorstand abzugebenden Stiftungserklärung ist die Sparkasse im übrigen innerhalb der zwingenden Bestimmungen des PSG und SpG frei.

Abs. 4 Z 2:

Da Sparkassen auf Dauer angelegte Rechtsträger mit gebundener Vermögenssubstanz sind, sollen diese Merkmale auch ausdrücklich bei der Privatstiftung erhalten bleiben.

Abs. 4 Z 3 und Z 5:

Die in der Stiftungserklärung zwingend vorzunehmende Nominierung eines oder mehrerer Begünstigten entspricht in der Konzeption § 27 Abs. 7 SpG, wonach das nach



- 5 -

einer Abwicklung einer Sparkasse verbleibende Vermögen für Zwecke der Allgemeinheit zu verwenden ist. Die Abgrenzung der "Zwecke der Allgemeinheit" folgt den Begriffsbestimmungen der §§ 34 bis 40 der Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 164/1961 idgF. Diese Bezugnahme hat sich in der Verwaltungspraxis bewährt und wurde überdies im Wege eines Erlasses der Sparkassenaufsicht an die Ämter der Landesregierungen geregelt. Gemeinnützige Wohnbaugesellschaften sollen dem Kreis der Begünstigten nicht angehören dürfen. Im Hinblick auf die unbefristete Widmung des Vermögens und des Umstandes, daß sich der Aufgabenbereich von Begünstigten ändern kann, muß die Voraussetzung geschaffen werden, den Begünstigtenkreis entsprechend anzupassen. Aus Gründen der Rechtssicherheit gelten die qualifizierten Beschlußerfordernisse.

Abs. 4 Z 4:

Zuwendungen an Begünstigte aus der Vermögenssubstanz sind unzulässig. Veräußert die Stiftung ihr gewidmete Vermögensbestandteile, erstreckt sich die Vermögensbindung auf die Gegenleistung, welche die Stiftung erhält. Im übrigen siehe Erläuterungen zu Z 3.

Abs. 4 Z 6:

Durch diese Bestimmung wird ein Bezug zum Stifter hergestellt.

Abs. 4 Z 7:

Da für Sparkassen traditioneller Rechtsform die Bankprüfung durch den Sparkassen-Prüfungsverband gesetzlich normiert ist und sich am bisherigen Sektorverbund nichts ändert, fungiert auch bei Privatstiftungen des Sparkassensektors die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes als Stiftungs- und Gründungsprüfer.

Abs. 5:

Diese Bestimmung beinhaltet Normen zur Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und eines allfälligen Aufsichtsrates, wobei auf die Besonderheiten einer Vereinssparkasse Rücksicht genommen wird. Personenidentitäten zwischen Vorstandsmitgliedern von Sparkassen Aktiengesellschaften und Privatstiftungen sind aus möglichen Inkompatibilitätsgründen unzulässig.

Abs. 6:

Die Schlußbilanz ist nicht offenzulegen, womit die §§ 227 bis 281 HGB im Sinne von § 220 Abs. 3 AktG nicht anzuwenden sind.

- 6 -

Abs. 7:

Diese Bestimmungen entsprechen der Vorgangsweise im PSG.

**Zu § 27b:**

Diese Bestimmung regelt die Wirkung der Umwandlung. Insbesondere wird der Verbleib der Privatstiftung im Sektorverbund klargestellt. Die Firmenbuchnummer bleibt unverändert bestehen.

**Zu § 27c:**

Die Bestimmungen über die Verschmelzung von Privatstiftungen sind dem bewährten System der Verschmelzung von Sparkassen nachgebildet. Rechtsformübergreifende Verschmelzungen sind ausgeschlossen und würden der Systematik des Sparkassenrechtes widersprechen.

**Zu Z 17 (§ 39 Abs. 2):**

Den Bestimmungen des § 73 BWG entsprechend, sollen Änderungen der Satzung auch für Kreditvereine einer Sparkasse nur der Anzeigepflicht (anstelle der Bewilligungspflicht) unterliegen.

**Zu Z 18 (§ 42 Abs. 4):**

Inkrafttretensbestimmungen.

**Zu Z 19 (§ 43):**

Die aus dem Privatstiftungsrecht abgeleiteten Bestimmungen sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz zu vollziehen.

**Zu Art. 2:**

Mit § 13 Abs. 3 wird die nach allgemeinem Steuerrechtsverständnis gegebene Steuerneutralität der formwechselnden Umwandlung einer anteilsverwaltenden Sparkasse in eine Privatstiftung hinsichtlich der stillen Reserven mit ergänzenden Regelungen verbunden. Diese Ergänzungen sind erforderlich, da die Umwandlung mit einem Wechsel von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht der unter § 7 Abs. 3 fallenden Sparkasse zur beschränkten Körperschaftsteuerpflicht der keine ausschließlich betriebliche Zwecke verfolgenden Privatstiftung verbunden ist, die die in § 13 Abs. 1 erwähnte Entnahmebesteuerung iSd § 6 Z 4 EStG auslöst.

- 7 -

In Anlehnung an umgründungssteuerrechtliche Vorschriften soll der steuerliche Vermögensübergang auf den sparkassenrechtlichen Umwandlungsstichtag rückbezogen werden, da auf diesen Zeitpunkt eine Schlußbilanz aufzustellen ist, die das Wirtschaftsjahr der übertragenden Sparkasse beendet und als Abgrenzung für die Einkommensermittlung und -zurechnung dienen kann.

Die Festlegung des steuerlichen Zeitpunktes des Vermögensüberganges hat zur Folge, daß die in § 13 Abs. 1 angeordnete Entnahmebesteuerung im Sinne des § 6 Z 4 EStG auf den Umwandlungsstichtag zu beziehen ist. Da eine sofortige Entnahmegewinnbesteuerung dem Grundsatz der Steuerneutralität der Umwandlung entgegenwirken würde, soll auf Antrag ein Hinausschieben der Steuerpflicht bis zur Veräußerung oder dem sonstigen Ausscheiden der Wirtschaftsgüter ermöglicht werden. Zu diesem Zweck sind die stillen Reserven der Aktiva und Passiva zu ermitteln und in Evidenz zu nehmen. Die stillen Reserven sollen erst dann steuerwirksam werden, wenn die jeweiligen Wirtschaftsgüter veräußert werden oder sonst aus der Privatstiftung ausscheiden.